

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pathologie“**

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Pathologie)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 27.11.2020
zuletzt beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Pathologie anzuwenden.

§ 2. Diplomates des European College of Veterinary Pathologists (ECVP), des American College of Veterinary Pathologists (ACVP) sowie Personen, die eine andere Qualifikation nachweisen, welche von der Prüfungskommission als gleichwertig erachtet wird, gelten als FTA für Pathologie.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/ eines FTA für Pathologie und sind daher Teil ihrer / seiner Weiterbildung:

1. Arbeitstechnik
 - 1.1. Sektionstechnik bei Säugetieren, Vögeln und Reptilien
 - 1.2. Histologische Untersuchungstechnik
 - 1.3. Zytologische Untersuchungstechnik
 - 1.4. Immunhistologische Untersuchungstechnik
 - 1.5. Molekularbiologische Untersuchungstechnik
 - 1.6. Konservierungsmethoden
 - 1.7. Dokumentationsmethoden

2. Pathologie / Pathophysiologie aller Organsysteme bei Säugetieren, Säugetieren, Vögeln und Reptilien

3. Diagnostik
 - 3.1. Pathomorphologische Diagnostik
 - 3.2. Pathohistologische Diagnostik
 - 3.3. Zytologische Diagnostik

- 3.4. Immunhistologische Diagnostik
- 3.5. Molekularpathologische Diagnostik

- 4. Befunderstellung
 - 4.1. Abfassung von Sektionsbefunden
 - 4.2. Abfassung von histologischen, zytologischen, immun- und molekularpathologischen Befunden
 - 4.3. Gutachten

- 5. Vertiefte spezifische Rechtskenntnisse betreffend
 - 5.1. Tiergesundheit
 - 5.2. Tierschutz
 - 5.3. Tierseuchen

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die 5-jährige Weiterbildung umfasst eine zeitlich bestimmte Tätigkeit an den unter § 5 genannten Einrichtungen.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Fachspezifisch-theoretische Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Ausbildungszeit.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Eine fachspezifische Dissertation und ein fachspezifischer Peer Reviewed Artikel mit wesentlichem Beitrag der Prüfungswerberin / des Prüfungswerbers oder, im Fall einer nicht fachspezifischen Dissertation, zwei fachspezifische Peer Reviewed Artikel, einmal als Erstautorin / Erstautor und einmal mit wesentlichem Beitrag der Prüfungswerberin / des Prüfungswerbers. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 34 Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt.

§ 5. Als fachspezifisch-praktische Weiterbildung gemäß § 4 Z 1 gilt folgendes:

1. Eine mindestens 3-jährige Tätigkeit an
 - a.) pathologischen Instituten und pathologischen Abteilungen oder Institutionen, welche sich hinsichtlich Umfang und Inhalt mit pathologisch-anatomischen und histopathologischen Untersuchungen der in § 3 Z 2 genannten Tiere beschäftigen, oder
 - b.) pathologischen Abteilungen und Laboratorien im Bereich der pharmazeutischen und chemischen Industrie, oder von Landes- oder Bundesuntersuchungs- oder Forschungsanstalten,
 soweit diese von der Kommission anerkannt sind. Die Prüfungswerberin / der Prüfungswerber hat in den genannten Einrichtungen unter Anleitung und Aufsicht einer / eines FTA für Pathologie oder einer anderen Person, die von der FTA-Kommission als geeignet angesehen wird, tätig zu sein.

2. Eine maximal 2-jährige Tätigkeit an einer veterinärdiagnostischen Einrichtung oder Praxis unter der Supervision einer/ eines FTA für Pathologie oder einer anderen Person, die von der FTA-Kommission als geeignet angesehen wird.

3. Eine maximal 1-jährige Tätigkeit an pathologischen Instituten und Abteilungen des humanmedizinischen Bereichs sowie an Instituten für Anatomie, Bakteriologie, Biochemie, Fleischhygiene, Histologie, tierärztliche Lebensmittelkunde, Mikrobiologie, Parasitologie, klinische Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, Tropenmedizin und Virologie, soweit diese eine entsprechende fachliche Supervision durch eine Person, die von der FTA-Kommission als geeignet angesehen wird, nachgewiesen haben.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 6. (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 7. (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob der die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 8. (1) Die Prüfung wird mündlich durchgeführt. Sie beinhaltet Fragen zu den Bereichen Arbeitstechnik, Pathologie/Pathophysiologie, Diagnostik, Befunderstellung und spezifische Rechtskenntnisse.

(2) Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerber haben vor Beginn der Prüfung den Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen FTA-Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 9. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 10. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 11. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer